



Gemeindeordnung

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1. Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
	Art. 2. Funktion der Gemeinde	4
	Art. 3. Verfassungskonformes Handeln	4
	Art. 4. Organe und weitere Gremien	4
	Art. 5. Unvereinbarkeit von Funktionen	5
	Art. 6. Amtsantritt und Amtsdauer	5
	Art. 7. Amtszeitbeschränkung auf der Ebene Gemeinderat	5
II.	Stimmberechtigte	6
	Art. 8. Stimmrecht	6
	Art. 9. Wahlen im Urnenverfahren (Wahlrecht)	6
	Art. 10. Petitionsrecht	6
	Art. 11. Gemeindeinitiative	6
III.	Gemeindeversammlung	7
	Art. 12. Funktion der Gemeindeversammlung	7
	Art. 13. Politische Planung	7
	Art. 14. Rechtsetzende Beschlüsse	7
	Art. 15. Wahlen an der Gemeindeversammlung	7
	Art. 16. Finanzgeschäfte	8
	Art. 17. Kontrolle und Steuerung	8
	Art. 18. Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
	Art. 19. Anträge	9
	Art. 20. Versammlungs- und Urnenverfahren	9
IV.	Gemeinderat	9
	Art. 21. Zusammensetzung und Organisation	10
	Art. 22. Pensen und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates	10
	Art. 23. Aufgaben	10
	Art. 24. Kredit- und Ausgabenkompetenzen	11
	Art. 25. Information, Kommunikation und Mitwirkung (Partizipation)	11
	Art. 26. Aufgaben der einzelnen Gemeinderatsmitglieder	12
V.	Geschäftsleitung	12
	Art. 27. Zusammensetzung und Organisation	12
	Art. 28. Aufgaben	12
	Art. 29. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Geschäftsleitung (GL)	12
	Art. 30. Erweiterte Geschäftsleitung	13

VI. Controlling-Kommission	13
Art. 31. Ziele der Controlling-Kommission	13
Art. 32. Zusammensetzung und Aufgaben	13
Art. 33. Revisionsstelle	14
VII. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	14
Art. 34. Zusammensetzung und Funktion.....	14
VIII. Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz	15
Art. 35. Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz	15
IX. Urnenbüro	15
Art. 36. Urnenkreise, Zusammensetzung und Aufgaben	15
X. Weitere Kommissionen	15
Art. 37. Einsetzung	15
XI. Gemeindeverwaltung	15
Art. 38. Funktion und Organisation.....	15
Art. 39. Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber	16
Art. 40. Die Bereichsleitenden	16
XII. Betreibungsbeamtin / Betreibungsbeamter	16
Art. 41. Aufgaben und Befugnisse	16
XIII. Wohn- und Pflegezentrum und die Spitex	16
Art. 42. Grundsätze	16
XIV. Finanzhaushalt	17
Art. 43. Grundsätze	17
Art. 44. Verfahren beim Budget	17
Art. 45. Verfahren bei der Rechnungsablage	17
XV. Weitere Bestimmungen	17
Art. 46. Datenschutz.....	17
Art. 47. Gemeindearchiv.....	17
XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 48. Übergangsbestimmungen Gemeindeammann.....	18
Art. 49. Beendigung der Übergangsbestimmungen Gemeindeammann	18
Art. 50. Aufhebung bisherigen Rechts.....	18
Art. 51. Inkrafttreten.....	18

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- 1 Die Gemeinde Neuenkirch ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft und umfasst das Gebiet innerhalb der ihr vom Kanton garantierten Gemeindegrenzen und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2 Das Wappen der Gemeinde Neuenkirch zeigt auf weissem Grund ein rotes Kissen mit vier Quasten und einer stilisierten weissen Lilie.

Art. 2. Funktion der Gemeinde

- 1 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in der Gemeinschaft.
- 2 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 3 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
 - c. vertritt sie ihre Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3. Verfassungskonformes Handeln

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip.
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

Art. 4. Organe und weitere Gremien

- 1 Die Gemeinde hat folgende Organe:
 - a. Stimmberechtigte
 - b. Gemeinderat
 - c. Controlling-Kommission
 - d. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
 - e. Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz
 - f. externe Revisionsstelle
 - g. Betriebsbeamtin / Betriebsbeamter (Vollzugsbehörde des Zwangsinkassos)
- 2 Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:
 - a. Urnenbüro
 - b. weitere Kommissionen

Art. 5. Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	- Controlling-Kommission - Gemeindeschreiber/in
Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	- Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds - Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Controlling-Kommission	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber/in - Anstellung bei der Gemeinde
Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenzen	- Gemeinderat mit Ausnahme des für das Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitglieds
Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	- Gemeinderat - Controlling-Kommission
Anstellung bei der Gemeinde	- Controlling-Kommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	- Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
Bereichsleitende	- Gemeinderat - Controlling-Kommission

Art. 6. Amtsantritt und Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Gemeindeorgane beginnt nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen:
 - a. am 1. August für die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
 - b. am 1. September für den Gemeinderat und die Controlling-Kommission
 - c. am 1. Oktober für die übrigen ständigen Gremien und Kommission Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.
- 2 Die Amtsdauer aller durch Wahl bestellten Gemeindeorgane beträgt vier Jahre.

Art. 7. Amtszeitbeschränkung auf der Ebene Gemeinderat

- 1 Die gewählten Gemeinderatsmitglieder unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von maximal insgesamt vier Amtsperioden. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung in Art. 48.
- 2 Angebrochene Amtsperioden werden mitgezählt.

II. Stimmberechtigte

Art. 8. Stimmrecht

- ¹ Das Stimmrecht in der Gemeinde richtet sich nach dem Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern.

Art. 9. Wahlen im Urnenverfahren (Wahlrecht)

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren die Mitglieder des Gemeinderates:
 - a. Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident
 - b. Finanzvorsteherin / Finanzvorsteher
 - c. Bauvorsteherin / Bauvorsteher
 - d. Sozialvorsteherin / Sozialvorsteher
 - e. Vorsteherin / Vorsteher Bildung und Immobilien
- ² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.
- ³ Für stille Wahlen ist das Stimmrechtsgesetz massgebend.

Art. 10. Petitionsrecht

- ¹ Die Bevölkerung der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, spätestens innert sechs Monaten schriftlich beantwortet.

Art. 11. Gemeindeinitiative

- ¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- ² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- ³ Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:
 - a. Beschluss über das Budget mit Steuerfuss
 - b. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen
 - c. Genehmigung von Nachtragskrediten
 - d. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht
- ⁴ Über Gemeindeinitiativen wird an der Urne abgestimmt.
- ⁵ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

III. Gemeindeversammlung

Art. 12. Funktion der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 13. Politische Planung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
 - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
 - c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
 - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
 - e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten
- 2 Die Planungsunterlagen gemäss lit. a. bis e. können zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden.
- 3 Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat zu den Planungsunterlagen gemäss lit. a. bis e. Bemerkungen anbringen. Diese sind vom Gemeinderat zu prüfen, wenn sie durch Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung angebracht werden. Der Gemeinderat hat an einer folgenden Gemeindeversammlung eine Rückmeldung zu diesen Bemerkungen zu geben.

Art. 14. Rechtsetzende Beschlüsse

- 1 Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:
 - a. Gemeindeordnung
 - b. Reglemente
 - c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.
 - d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Ausgabenkompetenz des Gemeinderats übersteigt.
- 2 Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:
 - a. Verträge oder Recht setzende Beschlüsse über Veränderungen des Gemeindegebiets

Art. 15. Wahlen an der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung wählt:
 - a. die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission
 - b. die externe Revisionsstelle
 - c. die Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
 - d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
 - e. die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen

- 2 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.
- 3 Für stille Wahlen ist das Stimmrechtsgesetz massgebend.

Art. 16. Finanzgeschäfte

- 1 Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:
 - a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
 - b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
 - c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben, sofern der Wert im Einzelfall 1/10 Einheit ¹⁾ der Gemeindesteuern übersteigt.
 - d. Beschluss über Zusatzkredite
 - e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
 - f. Abschluss von Konzessionsverträgen
 - g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 1/10 ¹⁾ der Gemeindesteuern übersteigt.
 - h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.
- 2 Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag inkl. Nachträge und Quellensteuer dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

Art. 17. Kontrolle und Steuerung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Controlling-Kommission sowie der Revisionsstelle
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- 2 Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss lit. a. bis c. Bemerkungen anbringen. Diese sind vom Gemeinderat zu prüfen, wenn sie durch Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung angebracht werden. Der Gemeinderat hat an einer folgenden Gemeindeversammlung eine Rückmeldung zu diesen Bemerkungen zu geben.

Art. 18. Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.
- 2 Sie findet wie folgt statt:
 - a. je eine ordentliche Gemeindeversammlung im ersten Halbjahr mit Ablage der Rechnung des Vorjahres und im zweiten Halbjahr mit dem Budget für das kommende Jahr
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

¹ Zur Information: 1/10 Einheit = CHF 1'036'000.00 (Stand Jahr 2023)

- 3 Zur Vorbereitung der Gemeindeversammlung trifft der Gemeinderat bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten bzw. Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- 4 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Aufforderung zu einer öffentlichen Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden. An der Gemeindeversammlung gestellte Fragen, die der Gemeinderat an der Versammlung nicht abschliessend beantworten kann, sind innert drei Monaten zu beantworten. Diese Antworten sind im Informationsblatt der Gemeinde (Art. 25 Abs. 4) zu veröffentlichen.
- 5 Im Auftrag des Gemeinderates geben die Bereichsleitenden als auch externe Fachpersonen an der Gemeindeversammlung Auskunft über spezifische Sachgeschäfte.

Art. 19. Anträge

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident
 - a. sie zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen.
 - b. sie von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 20. Versammlungs- und Urnenverfahren

- 1 Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - a. auf Begehren von zwei Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten
 - b. Kredite, wenn die Ausgabenhöhe 6/10 der Gemeindesteuern²⁾ übersteigt. Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag inkl. Nachträge und Quellensteuer dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.
 - c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- 2 Auf Wahlen finden Art. 9 und Art. 15 Anwendung.

²⁾ Zur Information: 1/10 Einheit = CHF 1'036'000.00 (Stand Jahr 2023)

IV. Gemeinderat

Art. 21. Zusammensetzung und Organisation

- 1 Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a. Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident
 - b. Finanzvorsteherin / Finanzvorsteher
 - c. Bauvorsteherin / Bauvorsteher
 - d. Sozialvorsteherin / Sozialvorsteher
 - e. Vorsteherin / Vorsteher Bildung und Immobilien
- 2 Die einzelnen Gemeinderatsmitglieder werden in ihre Ressorts gewählt
- 3 Der Gemeinderat entscheidet seine Geschäfte im Kollegium.
- 4 Die Mitglieder des Gemeinderates üben die politisch-strategische Steuerung über das ihnen zugewiesene Ressort aus. Sie vertreten dieses im Gemeinderat, in den Gemeinde- und Orientierungsversammlungen sowie in der Öffentlichkeit. Sie üben keine operativen Führungsfunktionen aus. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 22. Pensen und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates

- 1 Die Pensen der Mitglieder des Gemeinderates sind grundsätzlich gleich hoch und betragen ordentlicherweise 30 - 35 %. Der Gemeinderat zeigt im Budget die Pensen der Mitglieder des Gemeinderates auf.
- 2 Der Gemeinderat kann die Arbeitspensen einzelner Mitglieder in besonderen Fällen anpassen.
- 3 Die Besoldung des Gemeinderates orientiert sich nach den kantonalen Besoldungsvorschriften.

Art. 23. Aufgaben

- 1 Dem Gemeinderat obliegen folgende politisch-strategische Aufgaben:
 - a. Er erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ oder an die Geschäftsleitung übertragen worden sind.
 - b. Er plant und steuert die langfristige Entwicklung der Gemeinde mittels Gemeindestrategie, Legislaturprogramm und der Aufgaben- und Finanzplanung
 - c. Er definiert und kontrolliert, auf Basis des politischen Leistungsauftrags des Soveräns, den betrieblichen Leistungsauftrag für die operativen Bereiche.
 - d. Er regelt die Entscheidungskompetenzen sowohl auf Stufe der Geschäftsleitung als auch für den gesamten operativen Bereich.
 - e. Er regelt die Organisation des Gemeinderates
 - f. Er genehmigt die Personal- und Besoldungsverordnung.
 - g. Er wählt folgende Personen und regelt in der Organisationsverordnung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung, sofern diese nicht anderweitig festgelegt sind:
 - die Mitglieder der Geschäftsleitung und dessen Vorsitzende / Vorsitzenden bzw. alle Bereichsleitenden
 - den bzw. die Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber, Gemeindeschreiberin II / Gemeindeschreiber II, Substitutin oder Substitut
 - die Präsidentinnen / die Präsidenten und Mitglieder von Kommissionen, sofern deren Wahl nicht anderen Organen zusteht

- die Betreibungsbeamtin / den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreterin / Stellvertreter
 - die Delegierten der Gemeindeverbände
 - die Verantwortliche / den Verantwortlichen für den Bevölkerungsschutz der Gemeinde
 - die Kommandantin / den Kommandanten der Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl
 - die nebenamtlichen Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde
- h. Er ist bevollmächtigt, das Gemeindereferendum im Sinne der Verfassung des Kantons Luzern zu ergreifen oder zu unterstützen.
- i. Er stellt handlungsleitende Grundlagen wie Pflichtenhefte, für die, von den Stimmberechtigten gewählten Kommissionen, sicher.

Art. 24. Kredit- und Ausgabenkompetenzen

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:
- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
 - b. Kreditübertragungen nach § 16 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte:
- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Budget-, Sonder- und Zusatzkredite
 - b. frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme überschreiten (unabhängig von der Höhe der Kreditsumme) oder denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.
 - c. gebundene Ausgaben

Art. 25. Information, Kommunikation und Mitwirkung (Partizipation)

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- 2 Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde sind:
- a. die amtlichen öffentlichen Anschlagstellen
 - b. die Homepage der Gemeinde Neuenkirch (www.neuenkirch.ch)
- 3 Im Internet werden unter anderem veröffentlicht:
- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
 - b. Weitere wichtige Beschlüsse
 - c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 13 und Art. 17
 - d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen:
 - Vorlagen des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung
 - Einladung mit Traktandenliste
 - Beschlüsse der Gemeindeversammlung
- 4 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig mit einem Informationsblatt, das allen Haushaltungen zugestellt wird.

- 5 Der Gemeinderat pflegt mit den verschiedenen Anspruchsgruppen der Gemeinde (Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wirtschaft) einen regelmässigen Austausch und eine Mitwirkung in zentralen Fragestellungen der Gemeindeentwicklung.
- 6 Die Stimmberechtigten haben das Recht, sich in politisch-strategischen Fragestellungen an den Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentin zu wenden.

Art. 26. Aufgaben der einzelnen Gemeinderatsmitglieder

- 1 Die Aufgaben aller fünf Gemeinderatsmitglieder sind im Anhang zur Organisationsverordnung geregelt.
- 2 Die einzelnen Gemeinderatsmitglieder pflegen einen regelmässigen Jour fixe (Besprechung) mit ihren Bereichsleitenden. Näheres dazu ist in der Organisationsverordnung geregelt.

V. Geschäftsleitung

Art. 27. Zusammensetzung und Organisation

- 1 Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan, welche die Führung in allen betrieblichen Querschnittsaufgaben sicherstellt, welche für ein abteilungsübergreifende Funktionieren der Verwaltung wichtig sind.
- 2 Dies sind die Bereichsleitungen Zentrale Dienste, Finanzen, Immobilien, Soziales und Gesellschaft sowie Hoch- und Tiefbau.
- 3 Die Bereichsleitung Zentrale Dienste ist grundsätzlich gleichzeitig Vorsitzende der Geschäftsleitung. Ihm bzw. ihr obliegt die Führung des Teams der Geschäftsleitung als auch die personelle Führung der einzelnen Bereichsleitungen. Alle weiteren Entscheidungskompetenzen sind in der Organisationsverordnung geregelt.

Art. 28. Aufgaben

- 1 Die Geschäftsleitung verantwortet eine proaktive Führung des Betriebs in allen betrieblichen Querschnittsaufgaben. Dazu gehören u.a. Kommunikation, Personalwesen, Finanzen, IT, betriebliche Regelungen und Weisungen, Riskmanagement / internes Kontrollsystem.
- 2 Sie stellt eine zeitgemässe und effiziente Führung in allen betrieblichen Querschnittsaufgaben als auch einen umfassenden Service Public sicher.
- 3 Sie handelt im Rahmen des bewilligten Budgets und im Rahmen der Ausgabenkompetenz (Art. 28 Abs. 6)
- 4 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.
- 5 Sie kann dem Gemeinderat Anträge stellen.
- 6 Die Ausgabenkompetenzen sind im Anhang zur Organisationsverordnung geregelt.

Art. 29. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Geschäftsleitung (GL)

- 1 Dem bzw. der Vorsitzenden der Geschäftsleitung obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Einberufung und Moderation der Geschäftsleitungs-Sitzungen
- b. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen gemäss Jahresplanung der Geschäftsleitung
- c. Initiierung einer proaktiven Bearbeitung von Querschnittsaufgaben, die für die eine zeitgemässe betriebliche Führung essenziell sind
- d. Personelle Führung aller Bereichsleitenden
- e. Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden mit dem zuständigen Bereichsleitenden (Doppelunterschrift)
- f. Sicherstellung eines umfassenden Service Public zusammen mit den Bereichsleitenden
- g. Interne und externe Kommunikation
- h. Organisation von Veranstaltungen

Art. 30. Erweiterte Geschäftsleitung

- 1 Der erweiterten Geschäftsleitung gehören die Bereichsleitenden gemäss Art. 27 Abs. 2 sowie die weiteren Bereichsleitenden an.
- 2 Die erweiterte Geschäftsleitung wird in die Bearbeitung von operativen und strategischen Entwicklungsthemen sowie Querschnittsaufgaben integriert.
- 3 Die Jahresschwerpunkte als auch die Anzahl gemeinsamer Sitzung werden durch die Geschäftsleitung mittels Jahresplanung definiert.
- 4 Der Vorsitz der erweiterten Geschäftsleitung obliegt grundsätzlich dem Bereichsleitenden Zentrale Dienste.

VI. Controlling-Kommission

Art. 31. Ziele der Controlling-Kommission

- 1 Mit der Controlling-Kommission ist eine, vom Volk gewählte, Delegation aus der Bevölkerung in politisch- strategischen Fragestellungen verbindlich eingebunden und begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten. Sie ist in der Verknüpfung von Finanzen und Strategie eine wichtige Auseinandersetzungspartnerin, die in Arbeitsworkshops zusammen mit dem Gemeinderat, eingebunden ist.

Art. 32. Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Controlling-Kommission besteht aus dem Präsidium sowie weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Die Mitglieder bilden die Vielfalt der Bevölkerung von Neuenkirch ab. Es sind nicht ausschliesslich besondere Finanz- oder Prüfkompetenzen notwendig.
- 2 Sie begleitet den Gemeinderat bei rechtssetzenden Erlassen, politischen Programmen, Planungsberichten sowie im politischen Führungskreislauf.
- 3 Sie erstattet der Gemeindeversammlung sowie dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 4 Sie amtet als Kollegialbehörde.
- 5 Sie tagt mindestens zweimal pro Jahr, jeweils vor den Gemeindeversammlungen.
- 6 Sie kann Untergruppen zu spezifischen Themen bilden und diese mit einzelnen

Mitgliedern des Gemeinderates diskutieren.

- 7 Sie kann für bestimmte Aufgaben weitere Fachexpertinnen oder Fachexperten beiziehen.
- 8 Sie berät Geschäfte, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden, und gibt zu Händen der Gemeindeversammlung / Botschaft für die Urnenabstimmung ihre Empfehlung ab. Insbesondere sind dies:
 - a. die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm
 - b. das Budget mit Steuerfuss und der Aufgaben- und Finanzplan
 - c. öffentliche Finanzgeschäfte (Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite)
 - d. den Jahresbericht mit der Rechnung
 - e. Abrechnungen von Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkrediten
 - f. rechtssetzende Erlasse und Planungsberichte
- 9 Weiter berät sie über politische Geschäfte und diskutiert diese zusammen mit dem Gemeinderat.

Art. 33. Revisionsstelle

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredit hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 2 Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die Mitglied der EXPERTsuisse AG ist, zu bestimmen.
- 3 Die externe Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von vier Jahren analog der Legislatur gewählt, wenn keine ausserordentlichen Gründe einen Wechsel notwendig machen.

VII. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

Art. 34. Zusammensetzung und Funktion

- 1 Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten sowie weiteren drei bis vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz.
- 2 Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung zuständig.
- 3 Die Ausgabenkompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 4 Die Verordnung der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz regelt das Nähere. Diese Verordnung ist vom Gemeinderat zu genehmigen.
- 5 Die Vorsteherin / Der Vorsteher Bildung und Immobilien pflegt im Sinne der strategischen Führung einen regelmässigen Jour fixe (Besprechung) mit dem Rektor / der Rektorin.

VIII. Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz

Art. 35. Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz

- 1 Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Präsidium, einer Vertretung der Verwaltung sowie vier weiteren Mitgliedern. Das Ressort Gemeindepräsidium ist von Amtes wegen Mitglied der Einbürgerungskommission und führt deren Vorsitz.
- 2 Die Einbürgerungskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben, die das eidgenössische und kantonale Bürgerrechtsgesetz im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist. Die Einbürgerungskommission erlässt und begründet ihre Entscheide schriftlich. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien, welche die Organisation und das Verfahren regeln.

IX. Urnenbüro

Art. 36. Urnenkreise, Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Gemeinde umfasst einen Urnenkreis.
- 2 Der Gemeinderat legt die Zahl der Urnenbüromitglieder fest. Diese werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.
- 3 Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

X. Weitere Kommissionen

Art. 37. Einsetzung

- 1 Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

XI. Gemeindeverwaltung

Art. 38. Funktion und Organisation

- 1 Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung unterstützen den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet nach Anweisung der einzelnen Bereichsleitungen die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus, soweit sie vom Gemeinderat oder von den Stimmberechtigten nicht an andere Gremien zur Ausführung übertragen worden sind.
- 2 Das Jahresprogramm wird über den betrieblichen Leistungsauftrag zwischen der politischen und betrieblichen Ebene vereinbart.
- 3 Sowohl die einzelnen Verwaltungsbereiche als auch die anderen Organisationseinheiten haben klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben, Rahmenbedingungen und den erforderlichen Kompetenzen sowie Verantwortlichkeiten, um eine selbstständige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

- 4 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 5 Die Anstellungen erfolgen gemäss Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Neuenkirch.
- 6 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 39. Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber

- 1 Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber ist gleichzeitig auch Bereichsleiterin / Bereichsleiter Zentrale Dienste.
- 2 Sie bzw. er sorgen für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 3 Sie bzw. er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

Art. 40. Die Bereichsleitenden

- 1 Alle Bereichsleitenden verantworten die Führung ihres Bereichs fachlich, personell, organisatorisch und finanziell. Sie haben umfassende Führungskompetenzen, um ihren Bereich selbständig zu führen.
- 2 Sie stellen eine fachlich kompetente operative Umsetzung aller Geschäfte in ihrem Verantwortungsbereich sicher.

XII. Betriebsbeamtin / Betriebsbeamter

Art. 41. Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsbeamtin / des Betriebsbeamten ergeben sich aus dem Gesetz über die Gerichtsorganisation, dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie weiteren eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen.

XIII. Wohn- und Pflegezentrum und die Spitex

Art. 42. Grundsätze

- 1 Das Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti verfügt als Gemeindebetrieb über eine selbstständige Verwaltung. Die Rechnung des Wohn- und Pflegezentrums ist als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung integriert.
- 2 Die Sozialvorsteherin / Der Sozialvorsteher pflegt im Sinne der strategischen Führung einen regelmässigen Jour fixe (Besprechung) mit der Leitung des Lippenrüti und der Leitung Spitex.
- 3 Die Anstellungen erfolgen gemäss Personal- und Besoldungsverordnung der

Gemeinde Neuenkirch.

- 4 Sie handeln selbständig gemäss den definierten Entscheidungskompetenzen und geben gegenüber ihrem zuständigen Gemeinderatsmitglied Rückmeldungen im Rahmen eines Jour fixe (Besprechung). Politisch strategisch relevante Informationen sind regelmässig dem zuständigen Gemeinderatsmitglied weiterzuleiten.
- 5 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

XIV. Finanzhaushalt

Art. 43. Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 44. Verfahren beim Budget

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Finanz- und Aufgabenplan und das Budget mit Steuerfuss bis spätestens am 15. Oktober.
- 2 Die Controlling-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget.
- 3 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 45. Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission die gemäss Art. 32 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- 2 Die Controlling-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

XV. Weitere Bestimmungen

Art. 46. Datenschutz

- 1 Für das manuelle und elektronische Sammeln, Auswerten und Aufbewahren von personenbezogenen Daten gelten die Datenschutzvorschriften.

Art. 47. Gemeindearchiv

- 1 Die Gemeinde führt ein Archiv aller die Tätigkeit ihrer Organe betreffenden Akten.
- 2 Die Geschäftsleitung entscheidet in Absprache mit der Leitung des Kulturarchivs über die Aufnahme von privaten Akten oder Gegenständen in das Kulturarchiv.

XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48. Übergangsbestimmungen Gemeindeammann

- 1 Für den bisherigen Gemeindeammann, im Amt seit dem 1. September 2000, wird für die Amtsperiode 2024 - 2028 folgende Übergangsregelung festgelegt:
 - a. 60 %-Pensum als Gemeindeammann / Bauvorsteher.
 - b. 40 %-Pensum als strategischer Projektleiter (mittels Arbeitsvertrags) bei der Gemeinde Neuenkirch
- 2 Die maximale Amtsdauer des bisherigen Gemeindeammanns dauert bis 31. August 2028.
- 3 Die Funktion strategischer Projektleiter ist als Stabsstelle direkt dem Gemeinderat unterstellt.
- 4 Die Besoldung sowie die Versicherungsleistungen und Spesenregelung in der Funktion als strategischer Projektleiter entsprechen der Besoldungsregelung als Gemeindeammann/Bauvorsteher (Status quo der bisherigen Rahmenbedingungen).

Art. 49. Beendigung der Übergangsbestimmungen Gemeindeammann

- 1 Sollte der bisherige Gemeindeammann nicht zur Wahl antreten oder wird er nicht wiedergewählt, so fällt die Übergangsregelung dahin. Damit ist auch verdeutlicht, dass die Wahl als Bauamtsvorsteher/ Gemeindeammann mit der strategischen Projektleitung verknüpft ist. Das eine ist ohne das andere nicht möglich.
- 2 Sollte der Gemeindeammann / Bauvorsteher aus persönlichen Gründen einen früheren Ausstieg aus der Übergangsregelung ins Auge fassen, so ist für das Amt des Bauvorstehers/ Gemeindeammanns regulär zu demissionieren und für die Anstellung als strategischer Projektleiter regulär zu kündigen.

Art. 50. Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirch vom 22. Mai 2007 mit Revision vom 27. November 2017 wird aufgehoben.

Art. 51. Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- 2 Diese Gemeindeordnung wurde an der Gemeindeversammlung Neuenkirch vom 27. November 2023 genehmigt.

6206 Neuenkirch, 27. November 2023

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident
Marcel Wolfisberg

Gemeindeschreiber
Thomas Rubin


